

gekürzt: WPIGÜ). Die Rechtsfragen, die dieses Gesetz aufwirft oder auch nur zum Bewußtsein bringt, betreffen die Grundlagen unserer heutigen staatlichen Organisation und ihres Lebens, auch ihre praktische Bewährung, und eine erhebliche Anzahl einzelner öffentlich-rechtlicher Probleme. Nicht daß die Wirtschaftsplanung hier auf eine gesetzliche Grundlage gestellt wurde, sondern wie das geschehen ist, wie die subtilen Bedürfnisse einer modernen Wirtschaft nach Rechtssicherheit, nach Freiheit von Willkür abgestimmt sind mit der Notlage und den Notwendigkeiten der Gegenwart, ist das Entscheidende.

Ehe wir uns den einzelnen rechtlichen Untersuchungen zuwenden, müssen wir uns vergegenwärtigen, um welche tief einschneidenden Maßnahmen es sich praktisch handeln kann; dann erkennen wir, wie bedeutsam die rechtlichen Probleme sind, die in der Wirtschaftsplanung auftauchen:

Der Entwurf des WPIG ergibt in § 4 Abs. 2, welche Sachgebiete von der Planung erfaßt werden können; wenn er auch nicht Gesetz geworden ist, so gewährt er doch einen Überblick über die bedeutenden fachlichen Aufgaben der Planung. Es handelt sich danach um Industrie, Brennstoff und Energie, Verkehr und Transport, Arbeit, Land- und Forstwirtschaft, Interzonen-, Ein- und Ausfuhrhandel, Bauwirtschaft, Gesundheitswesen und Finanzen sowie Preise. Auf allen diesen Gebieten wiederum handelt es sich um Produktion und Verteilung. Man kann also sagen, daß es kaum eine Frage der künftigen Wirtschafts-, Sozial- und weitgehend sogar Innenpolitik geben wird, die nicht von der Wirtschaftsplanung unmittelbar oder mittelbar entscheidend berührt würde. Dabei handelt es sich um Dinge, die das Leben des Einzelnen direkt betreffen, denn alle dringenden Bedürfnisse des Verbrauchers, alle Wirtschaftsfreiheit, alle Freiheit der Arbeit werden vom Wirtschaftsplan unmittelbar bestimmt oder berührt.

Auf diesen umfassenden Gebieten unseres Lebens können nun die einschneidendsten Maßnahmen ergriffen werden. Auf dem Gebiet der Landwirtschaft werden z. B. bindende Anweisungen ergehen bezüglich der Produktion (Anbaupläne), die auch die totale Umstellung etwa von der Weidewirtschaft auf Getreide- oder Hackfruchtbau betreffen können, Einschränkungen oder Ausdehnung der Milch- oder der Fleischproduktion, letzten Endes vielleicht sogar grundsätzliche Umstellung landwirtschaftlicher Betriebe auf Gartenbauweise.

Alles das betrifft auch die Ertrags- und Finanzlage der Betriebe grundlegend. Zwangsweise Zusammenfassungen zu Genossenschaften und Gesellschaften z. B. auf dem Gebiet der Zucht- oder der Maschinenhaltung sind denkbar. Auch umfassende Umlegungen und Flurbereinigungen sind nicht ausgeschlossen, so daß u. U. nicht nur die bisherige Lebens-, sondern auch Siedlungsweise der einzelnen Landschaften grundlegend berührt wird.

Auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft sind Anweisungen hinsichtlich der Rohstoff- und sonstigen Kontingente möglich, Anweisungen rein produktionstechnischer Art, Intensivierungen und Rationalisierungen, Vereinigungen mehrerer Produzenten zu Produktions- oder Ein- und Verkaufsgemeinschaften, Zuweisung der Produktion bestimmter Teile statt eines einheitlichen Endproduktes, Zusammenlegungen, Stilllegungen, Gewerbeerlaubnisse und -entziehungen, Produktionsweiterungsgebote und -verbote, Anweisungen zu Betriebseröffnungen, räumliche Umsetzungen zur Vermeidung von Transportverlusten, Inanspruchnahme von Produktionsmitteln zu Eigentum oder zu Gebrauch (Enteignungen oder zwangsweise Vermietungen von Maschinen usw.), zwangsweise Übertragung von Produktionsverfahren und selbst geheimmnissen und vieles andere mehr. Daß hierdurch tiefgreifende Änderungen in Funktion und Struktur der Gesamtwirtschaft und der einzelnen Betriebe möglich sind, versteht sich von selbst. Die Wirkung kann sein, daß die bisherige Produktionsrichtung eines Unternehmens total verändert wird, daß die früheren und für den Unternehmer u. U. höchst erwünschten Absatzmärkte verlorengehen und je nach der Sachlage durch andere ersetzt werden oder nicht, daß sich die Finanz- oder Ertragslage eines Unternehmens völlig verschiebt und daß der Unternehmer z. B. durch Produktionsauflagen zu Investitionen gezwungen wird, die nicht auf seinem Willen beruhen und die sich nicht zu rentieren brauchen. Die bisherige Kreditbasis eines Unternehmens kann sich somit völlig verschieben und damit auch die etwaigen Bürgschafts- und sonstigen Risiken, die andere für das Unternehmen eingegangen sind.

Ganz ähnlich steht es auf dem Gebiete der menschlichen Arbeit. Hier besteht einerseits die Notwendigkeit der Arbeitslenkung, andererseits die Selbstverständlichkeit, berufsfremden Arbeitseinsatz nach Möglichkeit zu vermeiden, und zwar nicht nur wegen der bei unzureichendem Einsatz sowieso geringeren Leistung,

■ Das im RegBl. S. 52 veröffentlichte Gesetz bestimmt:

§ 1
Unter Änderung des § 3 des Gesetzes über die Organisation der Landesregierung und die Überleitung von Zuständigkeiten vom 30. Januar 1947 (GesS. S. 26) werden die bisherigen Hauptabteilungen Landesplanungsamt und Amt für Wirtschaftsplanung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zu einer Hauptabteilung Amt für Landes- und Wirtschaftsplanung zusammengefaßt.

§ 2
Das Amt für Landes- und Wirtschaftsplanung hat folgende Aufgaben:

1. Laufende Beobachtung, Erforschung, Analyse und Wertung der natürlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten und Entwicklungsmöglichkeiten des Landes.
2. Ermittlung und Formulierung der langfristigen planerischen Forderungen, mit deren Erfüllung im Rahmen einer gesamtdeutschen Planung die einheitliche und umfassende Ordnung des Thüringischen Landes, die Höchstentwicklung seiner Wirtschaft und damit die angemessenen Lebens- und Wirtschaftsmöglichkeiten seiner Bevölkerung erreicht werden können.
3. Aufstellung eines allgemeinen Wirtschaftsplanes zwecks richtiger Versorgung aller Wirtschaftszweige und geordneter Verteilung der erzeugten Wirtschaftsgüter.
4. Aufstellung der Halb- und Vierteljahrespläne, die im Rahmen des Wirtschaftsplanes den Fachbehörden für ihre operativen Lenkungsarbeiten die nötigen Unterlagen liefern.
5. Als die verantwortliche Stelle der Landesregierung die Forderungen der alliierten Mächte auf dem Gebiete der Reparationen und obligatorischen Lieferungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes durchzuführen, sicherzustellen und die Leistungen des Landes zu registrieren und abzuschreiben.

§ 3
Zur Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben hat das Amt für Landes- und Wirtschaftsplanung im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Fachminister die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

§ 4
Bei der Durchführung seiner Aufgaben arbeitet das Amt für Landes- und Wirtschaftsplanung in dauernder Verbindung und

Verständigung mit den die Produktion steuernden und den Bedarf vertretenden Fachbehörden des Landes sowie im Hinblick auf die gesamtdeutsche Planung mit den Planungsbehörden anderer Länder und Provinzen und der Zentralinstanz.

§ 5
Der Entwurf eines allgemeinen Wirtschaftsplanes, ist vom Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr der Landesregierung zur Beschlußfassung vorzulegen. Durch Beschluß der Regierung und Bestätigung durch den Wirtschaftsausschuß des Landtages wird der Plan festgestellt und ist danach verbindlich für alle an der Durchführung und Erfüllung des Planes Beteiligten.

§ 6
Das Amt für Landes- und Wirtschaftsplanung kann seine Befugnisse an die Selbstverwaltungskörperschaften, Behörden oder sonstigen Beauftragten übertragen.

§ 7
(1) Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die auf Grund dieses Gesetzes oder nach § 5 festgestellten Wirtschaftsplanes erlassenen Anordnungen und Verfügungen verstößt, wird mit Geldstrafe bis zu RM 100 000.—, in schweren Fällen außerdem mit Gefängnis bis zu 5 Jahren bestraft.

(2) Strafverfolgung gemäß Abs. 1 tritt nur auf Antrag des Amtes für Landes- und Wirtschaftsplanung ein. Die Landesregierung kann sich die Antragstellung für besondere Fälle selbst vorbehalten.

(3) Für die Erfüllung der auf Grund dieses Gesetzes sich ergebenden Verpflichtungen kann durch das Amt für Landes- und Wirtschaftsplanung eine Entschädigung gewährt werden. Das gilt nicht für Schäden und Nachteile, die sich sonst aus der Durchführung dieses Gesetzes ergeben. Die Haftung für Amtspflichtverletzungen bleibt unberührt.

§ 8
Dieses Gesetz hat Gültigkeit bis zum 30. Juni 1950.

§ 9
Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr erläßt die zu diesem Gesetz erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 10
Das Gesetz tritt nach seiner Verkündung im Landtag in Kraft.